

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg für die Bachelorstudiengänge

Vom 19.06.2017

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 19.06.2017 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.06.2017 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Regelungen

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich, Zulassung	4
§ 2	Vorpraktikum	4
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	4
§ 4	Integriertes praktisches Studiensemester	4
§ 5	Prüfungsaufbau	5
§ 6	Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen	6
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung	6
§ 8	Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich	7
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 10	Schriftliche Prüfungsleistungen	8
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 14	Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	11
§ 16	Prüfungsausschuss	12
§ 17	Prüfer und Beisitzer	12
§ 18	Zuständigkeiten	13

II. Bachelorvorprüfung

§ 19	Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung	14
§ 20	Art und Umfang der Bachelorvorprüfung	14
§ 21	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	14

III. Bachelorprüfung

§ 22	Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung	14
§ 23	Fachliche Voraussetzungen	14
§ 24	Art und Umfang der Bachelorprüfung	15
§ 25	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	15
§ 26	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	15
§ 27	Zusatzfächer	16
§ 28	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	16
§ 29	Bachelorgrad und Bachelorurkunde	16
§ 30	Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung	16
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte	17
§ 32	Übergangsregelungen	17

Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen

§ 33	Bachelorstudiengang Forstwirtschaft (Stand 27.06.2014)	18
§ 34	Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien (Stand 07.08.2014)	28
§ 35	Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser (Stand 26.06.2015)	36
§ 36	Bachelorstudiengang Holzwirtschaft (Stand 28.06.2013)	41
§ 37	Bachelorstudiengang Nachhaltiges Regionalmanagement (Stand 26.06.2015)	46

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 38	Inkrafttreten	51
------	---------------------	----

Teil A: Allgemeine Regelungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zulassung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium und dessen Abschluss in einem Bachelorstudiengang an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Studienanfänger werden einmal im Jahr, jeweils zum Wintersemester, zum Studium zugelassen.

§ 2 Vorpraktikum

- (1) Als Voraussetzung für die Immatrikulation kann in einzelnen Studiengängen der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert werden. Einzelheiten werden für jeden Studiengang in Teil B geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Bachelorvorprüfung (vgl. § 19 ff.) abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung (vgl. § 22 ff.) abschließt (vgl. § 5).
- (3) Das Grundstudium besteht aus zwei theoretischen Studiensemestern. In ihm werden vor allem die Grundlagenfächer gelehrt. Das Hauptstudium besteht aus vier theoretischen Studiensemestern und einem integrierten praktischen Studiensemester. In ihm dominieren anwendungsorientierte Fächer.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden mit den zugeordneten Leistungspunkten ist in Teil B festgelegt. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen. 1 ECTS-Creditpunkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden. Das Studium ist modularisiert, d. h., die Studieninhalte und die Lehrveranstaltungen werden zu größeren, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren inhaltlichen Einheiten (Module) zusammengefasst. Der inhaltliche Rahmen, die zu erwerbenden Kompetenzen, die Lehrveranstaltungen eines Moduls und deren Gewichtung in der Modulprüfung sind in einem Modulhandbuch festgelegt. Änderungen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen (s. § 16 und § 18).
- (5) Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester Reihenfolge und Art der in Teil B festgelegten Lehrveranstaltungen ändern.

§ 4 Integriertes praktisches Studiensemester

- (1) Das integrierte praktische Studiensemester dient der betrieblichen Ausbildung, der Förderung des Anwendungsbezugs und der Vermittlung sozialer Kompetenz. Es liegt im fünften Semester.
- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Studierende werden während des integrierten prak-

tischen Studiensemesters von Professorinnen oder Professoren der Hochschule - in der Regel durch Einzelbetreuung im Umfang von vier Stunden - betreut. Studierende, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland oder in unzumutbarer Entfernung von der Hochschule ableisten, werden grundsätzlich nicht vor Ort betreut. Die Studierenden sind während dieser Zeit Hochschulangehörige.

- (3) Die Dauer der betrieblichen Ausbildung umfasst 20 Wochen, in denen mindestens 95 Präsenztage abzuleisten sind.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für die betriebliche Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester obliegt den Studierenden. Die von ihm vorgeschlagene Praxisstelle ist von der Leitung des Praktikantenamtes, in Zweifelsfällen vom Prüfungsausschuss, zu genehmigen.
- (5) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters fertigen die Studierenden schriftliche Berichte und einen Tätigkeitsnachweis, aus dem Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn, Ende und Dauer der Ausbildung sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

Am Ende des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden beim Praktikantenamt folgende Unterlagen einzureichen:

1. die schriftlichen Berichte,
2. den vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Tätigkeitsnachweis,
3. eine Beurteilung der/des Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle über den Ausbildungserfolg.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen wird entschieden, ob das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. Wird es nicht als erfolgreich abgeleistet beurteilt und ist es damit nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Leitung des Praktikantenamtes.

Im Falle der Nichtanerkennung muss die Wiederholung des praktischen Studiensemesters spätestens innerhalb der drei folgenden Studiensemester abgeschlossen sein.

- (6) An der Hochschule ist ein Praktikantenamt eingerichtet. Die Leitung wird von einer Professorin /einem Professor wahrgenommen die/der durch die Rektorin / den Rektor beauftragte wird. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Den Modulen sind Prüfungsleistungen zugeordnet. Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen abgenommen. Sie können sich aus einer oder mehreren, benoteten oder unbenoteten Teilleistungen zusammensetzen. Die Summe der zugeordneten Prüfungsleistungen bildet die Modulprüfung.
- (2) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die Bachelorprüfung aus Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit.
- (3) Der Studienverlauf wird durch ein Credit-System dokumentiert. In Teil B ist den thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen die dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand entsprechende Zahl von Credits zugeordnet. Maßstab für die Zuordnung ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) In Teil B werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Prüfungsleistungen festgelegt, ebenso die Termine, zu denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 6 Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorvorprüfung sollen bis zum Ende des 2. Studiensemesters, die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung bis zum Ende des 7. Studiensemesters abgelegt sein.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen gem. § 32 Absatz 5 LHG, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt sind oder die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) nicht spätestens nach zehn Semestern erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten. Die Fristen zur spätesten Ausgabe und zur Bearbeitung der Bachelorarbeit richten sich davon unabhängig nach § 25.
- (4) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, auf drohende Fristüberschreitungen hinzuweisen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 32 (3) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 Absatz 1 LHG.
- (6) Über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 PflZG sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung

- (1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, dass im gleichen oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch keine Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die Studierenden müssen die einem Modul zugeordneten Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in dem in Teil B die entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Prüfungsleistungen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Semester nicht bindend, so gilt die Teilnahme an der Prüfungsleistung als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die Hochschule kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs eine Voranmeldung in Meldelisten fordern.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. der Prüfungsanspruch nach § 32 Absatz 4 LHG erloschen ist,
 5. im Falle einer Prüfung im Wahlpflichtbereich ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn durch die Zulassung zur Prüfung deren Durchführung verhindert wird oder eine besondere Gefährdung zu befürchten ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Ein Rücktritt von einer nach Absatz 2 Satz 2 oder § 14 Absatz 4 angemeldeten Prüfungsleistung ist mit Ausnahme des praktischen Studienseesters ohne Begründung und Nachweis bis zu der durch Veröffentlichung angegebenen Frist in schriftlicher Form zulässig.

§ 8 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 9) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
 3. durch Referate,
 4. durch praktische Arbeiten,
 5. in elektronischer Form,
 6. in Form von Anwesenheit
- erbracht werden und benotet oder unbenotet sein.
- Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Lernziel-erreichung, kann für Lehrveranstaltungen oder Teile davon Anwesenheitspflicht gefordert werden. Bei Fernbleiben aus triftigen Gründen wird in der Regel eine Ersatzleistung gefordert. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.
- (4) Fallen auf Grund unabwendbarer Umstände Lehrveranstaltungen in erheblichem Umfange aus oder wurden gemäß § 3 Absatz 5 Reihenfolge oder Art der Lehrveranstaltungen geändert, kann der Prüfungsausschuss verfügen, dass die jeweils zugeordneten Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen sind, wenn dadurch die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, und eine Verlängerung des Studienverlaufs und der Prüfungsfristen vermieden wird.
- (5) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschwert wird, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder gestatten die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung dabei

gleichwertig nachgewiesen werden kann. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes einer/eines von ihm benannten Ärztin/Arztes verlangen.

- (6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann, wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Absatz 3 Satz 1 auch Anwendung finden, wenn jemand die Prüfung in einer anderen Sprache als ihrer/seiner Muttersprache absolvieren muss und dadurch eine entsprechende Erschwerung vorliegt.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungszeit für jede mündliche Prüfungsleistung wird in Teil B festgelegt. Soweit dies nicht erfolgt, beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse - nach vorheriger Anzeige beim Prüfungsamt - als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer für schriftliche Prüfungsleistungen wird in Teil B festgelegt. Fehlt eine Festlegung, so dauern sie 120 Minuten.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird ein und dieselbe Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note summarisch aus den Punktebeiträgen der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Punktebeiträge in der Regel nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet. Alternativ kann einzelnen Teilleistungen in Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- (3) Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet so errechnet sich die Modulnote aus dem, nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | | |
|--------------------------------|---|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut; |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut; |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend; |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend; |
| ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |

§ 13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 und § 28) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für die Umrechnung von Noten bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen werden die Maßstäbe und einschlägigen Tabellen des ECTS zugrunde gelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwie-

genden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. In den im Teil B bestimmten Fällen ist eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Bachelorvorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das integrierte praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen können nur in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können – mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des praktischen Studiensemesters – insgesamt drei Prüfungsleistungen, davon im Grundstudium höchstens zwei Prüfungsleistungen, ein weiteres Mal wiederholt werden (dritter Versuch), sofern dem die Regelungen des § 6 (3) nicht entgegenstehen. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung des Grundstudiums wird deshalb nur möglich bei Anmeldung zur außerregulären Wiederholungsprüfung unter Anwendung von § 14 (5) Satz 1 Ziffer 1. Ausnahme sind Prüfungsleistungen nach § 14 (5) Satz 2.
- (3) In den Fällen von § 13 Absatz 1 Satz 3 sind nur einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsteilleistungen zu wiederholen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, abgelegt werden, im Falle des Nichtangebots der Lehrveranstaltung spätestens ein Jahr nach der planmäßigen Ersterbringung. Während einer Beurlaubung oder während des praktischen Studiensemesters muss keine Wiederholungsprüfung erbracht werden. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den zu diesem Zeitpunkt noch offenen Prüfungsleistungen.

- (5) Auf Anmeldung der Studierenden bis zu dem jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen Termin ist außerdem die Ablegung der Wiederholungsprüfung im Rahmen der Prüfungstermine nachstehender Zeitabschnitte möglich:

1. in einem Semester, in dem die Lehrveranstaltung nicht angeboten wird,
2. während einer Beurlaubung gemäß § 61 LHG, oder
3. während des praktischen Studiensemesters.

Davon ausgenommen sind Prüfungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind oder auf Grund der Vegetation oder des Zustands der Natur nur in einer bestimmten Jahreszeit durchgeführt werden können.

Ein Rücktritt von einer auf diese Weise angemeldeten Wiederholungsprüfung ist ohne Begründung und Nachweis nicht möglich.

- (6) Wird die festgesetzte Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Im Falle der vorgeschriebenen Anmeldung durch den Studierenden gilt die Wiederholungsprüfung mit Ablauf der Anmeldefrist als festgesetzt.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Antrag auf Genehmigung eines Härtefalls ist unverzüglich nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu stellen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist auf die im Modulhandbuch (§ 3 Abs. 4 Satz 4) definierten zu erwerbenden Kompetenzen und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweiligen aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinn von Abs. 1 Satz 2 sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 35 Abs. 3 Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung. Das praktische Studiensemester kann angerechnet werden, wenn die Anforderungen des § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 erfüllt sind und die Studienleistungen des Grundstudiums erbracht worden sind.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus insgesamt acht Mitgliedern. Die Leitung des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied. Die übrigen Mitglieder, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(in) bestellt der Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter(in) mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die PrüferInnen und BeisitzerInnen. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur ProfessorInnen befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu PrüferInnen bestellt werden, soweit ProfessorInnen nicht als PrüferInnen zur Verfügung stehen. Zu PrüferInnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt

werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung abgenommen werden, sind in der Regel von zwei PrüferInnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren PrüferInnen oder von einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers abzunehmen. PrüferInnen und BeisitzerInnen müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit die Prüferin / den Prüfer oder eine Gruppe von PrüferInnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der PrüferInnen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) PrüferInnen und BeisitzerInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen unterliegen sie der Amtsverschwiegenheit.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss im Einzelnen zuständig für die Entscheidung über die
 1. Änderung der Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen (§ 3, Absatz 5),
 2. Beschluss von Änderungen im Modulhandbuch (§ 3, Absatz 4),
 3. Genehmigung von Ausbildungsstellen des integrierten Praxissemesters in Zweifelsfällen (§ 4, Absatz 4),
 4. Verlängerung von Prüfungsfristen in Mutterschutz- und Elternzeitfällen (§ 6, Absatz 5),
 5. die Verlängerung von Prüfungsfristen bei Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung (§ 6, Absatz 6),
 6. Veränderung der Prüfungsform (§ 8 Absätze 3 bis 5),
 7. beantragte Überprüfung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung im Falle einer Täuschung während der Prüfung und den Ausschluss einer zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen (§ 12, Absätze 4 bis 5),
 8. Zulassung der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung (§ 14, Absatz 7),
 9. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg erbracht wurden (§ 15, Absatz 5),
 10. Bestellung der PrüferInnen und BeisitzerInnen (§ 17, Absatz 1),
 11. Genehmigung der Durchführung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (§ 25, Absatz 2),
 12. Veranlassung der rechtzeitigen Ausgabe der Bachelorarbeit auf Antrag (§ 25, Absatz 3),
 13. Absage einer Vertiefungsrichtung bei ungenügender Teilnehmerzahl (z.B. § 33, Abschnitt I, Absatz 3).
 14. Aufnahme in eine Vertiefungsrichtung oder in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (z.B. § 33, Abschnitt I, Absatz 4).
- (2) Zeugnisse und Urkunden werden von der Rektorin / vom Rektor oder von dem für die Lehre zuständigen Rektoratsmitglied ausgestellt.

- (3) Die Bearbeitung der Widersprüche im Widerspruchsverfahren obliegt dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats.

II. Bachelorvorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 20 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung

- (1) in Teil B wird für die Module der Bachelorvorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen nach Art und Zahl abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der diesen in Teil B zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

III. Bachelorprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Absatz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens vier Prüfungsleistungen fehlen.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten praktischen Studiensemester ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) in Teil B wird für die Module der Bachelorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen nach Art und Zahl abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der diesen in Teil B dieser Studien- und Prüfungsordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach Abschluss des 5. Semesters und spätestens drei Monate nach Bestehen aller übrigen Module auszugeben.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin / einem Professor oder, soweit ProfessorInnen nicht als PrüferInnen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin / dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei PrüferInnen zu bewerten. Eine(r) der PrüferInnen sollte BetreuerIn der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 27 Zusatzfächer

- (1) Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Absatz 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. In Teil B wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 27) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin / vom Rektor oder dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Bachelorurkunde wird eine Studiengangbeschreibung (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 30 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen

§ 32 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Gültigkeitszeitpunkt in einen Bachelorstudiengang an der Hochschule für Forstwirtschaft immatrikulieren sind.
- (2) Entgegen den Bestimmungen nach Absatz 1 bleibt weiter die gesamte für diese Studierenden bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung in Kraft, wenn Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hochschule Widerspruch dagegen einlegen.

§ 33 Bachelorstudiengang Forstwirtschaft (Stand 24.06.2016)

I. Erläuterungen zum Studienplan

(1) Im Hauptstudium werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

1. Geographische Informationssysteme und Landschaftsmanagement
2. Allgemeine Forstwirtschaft
3. Betriebswirtschaft und Holzwirtschaft
4. Tropische Forstwirtschaft
5. Internationaler Holzhandel

Die Studierenden müssen bis zur durch Veröffentlichung angegebenen Frist eine Vertiefungsrichtung wählen. Wird die Vertiefungsrichtung nicht fristgerecht gewählt, erfolgt eine Zuweisung durch den Prüfungsausschuss. Wird eine gewählte Vertiefungsrichtung nicht angeboten, so muss eine andere Vertiefungsrichtung gewählt werden.

(2) Die Entscheidung über die an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg angebotenen Vertiefungsrichtungen trifft der Senat, für die in Kooperation angebotenen Vertiefungsrichtungen das zuständige Organ der Partnerhochschule.

(3) Vertiefungsrichtungen können nur bei ausreichender Beteiligung durchgeführt werden. Mindestens eine Vertiefungsrichtung ist durchzuführen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Absage einer Vertiefungsrichtung aufgrund ungenügender Teilnehmerzahl.

(4) Ist bei einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen oder bei einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.

(5) Für das Studium der Vertiefungsrichtungen 4 und 5 gilt ergänzend:

- Das Studium richtet sich nach dem jeweils gültigen Kooperationsvertrag.
- Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge in den Niederlanden beträgt 8 Semester.
- Sämtliche Module ab dem 5. Semester werden komplett an der Partnerhochschule Larenstein (NL) in einem Umfang von 120 ECTS-Credits absolviert. Dadurch werden die zum Gesamtstudienumfang erforderlichen ECTS-Credits erreicht und sind die Studierenden insoweit von den Modulen und Lehrveranstaltungen des allgemeinen Pflichtcurriculums des Hauptstudiums ab dem 5. Semester befreit.
- Tabellarisch ist ein Rahmen für das Curriculum dargestellt, dessen konkrete Ausgestaltung, inhaltliche Detailmodifikation und rechtzeitige hochschulöffentliche Bekanntgabe an die Studierenden sich nach der wechselnden Projektbezogenheit des Studiums und der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule richtet.

- (6) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge sowie mit definierter Mindest- und Höchstteilnehmerzahl angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

II. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und Lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

Pw = Waldprüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPm = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder praktischen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt IV als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

III. Jägerprüfung, Fischereiprüfung

- (1) Wer neben der Bachelorvorprüfung (incl. der bestandenen Prüfungsleistungen in den Lehrfächern „Zoologie, einschließlich Wildbiologie“, „Wildökologie“ und „Jagdwirtschaft und Jagdbetriebslehre“) den Waffensachkundenachweis erbringt, die Mindestanforderungen im Jagdlichen Schießen nach der jeweils gültigen Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung JPrO) erfüllt und die jagdpraktischen Anforderungen erbringt, erhält hierüber eine Bescheinigung zur Erlangung des 1. Jagdscheins (vgl. § 17 JPrO „Gleichgestellte Prüfungen“). Entsprechendes gilt für die Erlangung des Fischereischeins bei erfolgreicher Prüfungsleistung im Lehrfach „Fischereikunde“ (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 LFischVO).
- (2) Mit Anmeldung zur Jägerprüfung wird das Einverständnis zur Beobachtung der Prüfung durch die Vertretung der Fachaufsichtsbehörde erklärt.

IV. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Grundlagen der Ökonomie
2	Landschaftsökologie, Gesteinskunde und angewandte Klimatologie
3	Zoologie und Wildökologie
4	EDV und Statistik
5	Schlüsselqualifikationen 1
6	Botanik und Waldbau-Grundlagen
7	Dendrometrie und Waldinventur
8	Grundlagen der Holztechnologie
9	Grundlagen der Waldarbeit und Forsttechnik
10	Waldschutzgrundlagen
11	Jagdwirtschaft und Jagdbetriebslehre

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
12	Forstnutzung
13	Waldschutz
14	Waldpädagogik
15	Bodenökologie
16	Waldbau 1
17	Natur- und Umweltschutz, Planungsprozesse
18	Holzverwendung
19	Rechtliche Grundlagen
20	Forstbetriebsmanagement
21	Forstliche Planungslehre
22	Schlüsselqualifikationen 2
23	Waldbau 2
24	Umwelt- und forstpolitische Aspekte
25	Wahlpflichtfächer
26	Betreutes Betriebspraktikum
27	Bachelorarbeit

Übersicht Module Vertiefungsstudium in Rottenburg:

Modul-Nr.	Modul-Titel
28	Landschaftsökologische Grundlagen
29	Angewandte Geographische Informationsverarbeitung
30	Öffentliche Forstbetriebe
31	Wegebautechnik und Ingenieurbiologie
32	Waldschutz Vertiefung
33	Prozessoptimierung
34	Baumpflanzen-Anzucht, Baumschulbetrieb
35	Aktuelle Fragen der Forst- und Holzwirtschaft
36	Rechnungswesen
37	Prozesskette Holz
38	Unternehmensführung
39	Holzmarkt und -vertrieb

Übersicht Module Vertiefungsstudium in Larenstein:

Modul-Nr.	Modul-Titel
40	Costarican Reforestation
41	Capita Selecta
42	Spatial Information Technology and Project Development and Communication
43	Forest Management Project and International Geomorphology, Soil Suitability and Land Degradation
44	Marketing of Wood Products
45	Theory
46	Extensive program: trade, wood, marketing, management
47	Practical Placement Larenstein
48	Final Thesis Larenstein

Grundstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	unbenotet ¹⁾	benotet ²⁾	
1	Einführung in Volks- und Betriebswirtschaftslehre	FG.1.1	3	3			Pm15	6 %
2	Angewandte Klimatologie	FG.2.1	2	2		StA		0 %
	Gesteinskunde	FG.2.2	2	2		Re		
	Landschaftsökologie Grundlagen	FG.2.3	2	2				
3	Zoologie, einschließlich Wildbiologie	FG.3.1	4	4			K120 ³⁾	15 %
	Wildökologie	FG.3.2	4	3				
4	IT-Grundlagen	FG.4.1	1	1		K45		8 %
	Grundlagen der Statistik	FG.4.2	3	3			K60	
5	Kommunikation	FG.5.1	1	1		X		8 %
	Fremdsprachen	FG.5.2	3		3		K90	
	Wissenschaftliches Arbeiten	FG.5.3	1		1	SA		
6	Botanik	FG.6.1	4	3	1	2X ⁶⁾	Pw20 ³⁾	20 %
	Waldbau-Grundlagen	FG.6.2	7	3	3			
7	Holzmesslehre 1	FG.7.1	2	2			Pw20 ³⁾	13 %
	Karten- und Vermessungskunde	FG.7.2	3		3			
	Holzmesslehre 2	FG.7.3	2		2			
8	Grundlagen der Holztechnologie	FG.8.1	2		2	X ⁶⁾	K60	4 %
9	Forsttechnik 1	FG.9.1	2		2	2X ⁶⁾	K90 ³⁾	9 %
	Waldarbeitslehre 1	FG.9.2	3		3			
10	Einführung in die Entomologie	FG.10.1	2		2		KPL90 ³⁾	9 %
	Forstschadorganismen	FG.10.2	3		2			
11	Jagdwirtschaft und Jagdbetriebslehre	FG.11.1	4		4		Pm20	8 %
Summe Grundstudium			60	29	28			100 %

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten benoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 1 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.
- 5) Die Studierenden haben aus den Wahlpflichtmodulen des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten auszuwählen. In begründeten Fällen kann vom Prüfungsausschuss beschlossen werden, dass Wahlpflichtfächer bereits ab dem 3. Semester angeboten werden. C Art und Umfang der unbenoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt II Abs. 2.
- 6) Die Prüfungs-(Teil-)Leistung(en) muss (müssen) für sich genommen bestanden sein (s. §13 Abs. 1).

Hauptstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen		Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	Benotet ²⁾	
12	Holzernte und Logistik	FH.12.1	5	5							6 %
	Forsttechnik 2	FH.12.2	2	2						Pm20 ³⁾	
13	Waldschutz	FH.13.1	4	3						K60	4 %
14	Waldpädagogik	FH.14.1	6	5					X ⁶⁾	K60	5 %
15	Bodenökologie	FH.15.1	5	2	2					Pm15 ³⁾	5 %
16	Waldbau 1	FH.16.1	9	4	4					K120 ³⁾	8 %
17	Umweltschutz	FH.17.1	2	2							6 %
	Grundlagen des Naturschutzes	FH.17.2	2		2					K120 ³⁾	
	Raumordnung	FH.17.3	3		2						
18	Gütemerkmale und Sortierung d. Rohholzes	FH.18.1	3	3						Pw20	6 %
	Holzverwendung 1	FH.18.2	3		2					K60	
19	Öffentliches Recht	FH.19.1	3		2					K90 ³⁾	5 %
	Zivilrecht	FH.19.2	3		2						
20	Datenbankmanagementsysteme	FH.20.1	3		2						9 %
	Managementsysteme und ihre forstbetriebliche Anwendung	FH.20.2	5		4					KPL90 ³⁾	
	Öffentliche Finanzwirtschaft 1	FH.20.3	2		2						
21	Hiebsplanung	FH.21.1	3				3		SA		0 %
	Forsteinrichtung	FH.21.2	2				2		SA		
22	Sozial kompetentes Führen und Verhandeln	FH.22.1	1				1		X		0 %
23	Waldbau 2	FH.23.1	6				3	1		Pw25 ³⁾	6 %
24	Forstpolitik	FH.24.1	2				2			StA+Re	6 %
	Umweltrecht	FH.24.2	2					2		K90 ³⁾	
	Umweltpolitik	FH.24.3	2					2			
25	Wahlpflichtfächer ⁵⁾	FH.25.1	6				3	3	X		0 %
26	Betreutes Betriebspraktikum		30								0 %
27	Bachelorarbeit		12								12 %
Summe Hauptstudium			126	26	24		14	8			78 %

Für die Vertiefungsrichtungen 4 und 5 ergeben sich für die Module 12 bis 20 folgende veränderte Gewichte der Modulnoten an der Gesamtnote:

Modul-Nr.	Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
12	5 %
13	3 %
14	5 %
15	3 %
16	6 %
17	5 %
18	4 %
19	3 %
20	6 %
Gesamt	40 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 1: Geographische Informationssysteme und Landschaftsmanagement

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	benotet ²⁾	
28	Limnologie	FV1.28.1	2	2			KPL120 ³⁾	11%
	Boden- und Klimaschutz	FV1.28.2	3	2				
	Landespflege und Naturschutzpraxis	FV1.28.3	5	2	2			
	Regionalwirtschaft und Argrarökologie	FV1.28.4	2		2			
29	GIS-Analysen und GIS-Modellierungen	FV1.29.1	3	2			KPL120 ³⁾	11%
	Geographische Informationssysteme	FV1.29.2	4	4				
	GIS-Projektbearbeitung	FV1.29.3	3		2			
	Angewandte Fernerkundung	FV1.29.4	2		2			
Summe Vertiefung 1			24	12	8			22%

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 2: Allgemeine Forstwirtschaft

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	benotet ²⁾	
30	Öffentliche Finanzwirtschaft II	FV2.30.1	3	2			K60 ³⁾	3%
31	Wegebautechnik und Ingenieurbioogie	FV2.31.1	3	3			Pw20	3%
32	Aktuelle Fragen des Waldschutzes	FV2.32.1	3	2			KPL60	4%
	Visual Tree Assessment	FV2.32.2	2	2		PL		
33	Prozessoptimierung	FV2.33.1	4	2			KPm10	4%
34	Baumpflanzen-Anzucht, Baumschulbetrieb	FV2.34.1	2		2		Pm15	2%
35	Aktuelle Fragen des Waldbaus / Waldwachstums	FV2.35.1	2		1		KPm15 ³⁾	6%
	Aktuelle Fragen der Forstnutzung	FV2.35.2	3		2			
	Interdisziplinäres Projekt	FV2.35.3	2		2	SA		
Summe Vertiefung 2			24	11	7			22%

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 3: Betriebswirtschaft und Holzwirtschaft

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	benotet ²⁾	
36	Buchführung und Jahresabschluss	FV3.36.1	1	1			KPL60 ³⁾	3%
	Spezielle EDV	FV3.36.2	2	1				
37	BWL der Holzwirtschaft	FV3.37.1	3	2			KPm30 ³⁾	9%
	Prozessoptimierung	FV3.37.2	4	2				
	Holzverwendung 2	FV3.37.3	3	3				
38	Unternehmensgründung, -führung und -organisation	FV3.38.1	4		3		KPL45	4%
39	Holzmarkt und -handel	FV3.39.1	4		2		KPm15 ³⁾	6%
	Marketing	FV3.39.2	3		2			
Summe Vertiefung 3			24	9	7			22%

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 4: Tropische Forstwirtschaft (Tropical Forestry)

Modul-Nr.	ECTS-Punkte	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
40	15	X				10 %
41	15	X				10 %
47	30		X			0 %
42	15			X		10 %
43	15			X		10 %
48	30				X	20 %
Gesamt	120					60 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 5: Internationaler Holzhandel (International Timber Trade)

Modul-Nr.	ECTS-Punkte	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
44	20	X				13 %
45	10	X				7 %
47	30		X			0 %
46	30			X		20 %
48	30				X	20 %
Gesamt	120					60 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

V. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Summe	SWS Gesamt
Grundstudium	29	28						57	
Hauptstudium			26	24	0	14	8	72	
Vertiefung 1						12	8	20	149
Vertiefung 2						11	7	18	147
Vertiefung 3						9	7	16	145

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Credits Summe	Credits Gesamt
Grundstudium	30	30						60	
Hauptstudium			28	32	30	15	21	126	
Vertiefung 1						14	10	24	210
Vertiefung 2						15	9	24	210
Vertiefung 3						13	11	24	210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleistungen ⁷⁾				Benotete Prüfungsleistungen ⁷⁾								Summe (benotete PL)			
					studienbegleitend				lehrveranstaltungsübergreifend							
1. Semester	5				2				1				3			
2. Semester	4				3				4				7			
3. Semester	0				3				1				4			
4. Semester	0				1				5				6			
5. Semester	0				0				0				0			
6. Semester	3				1				0				1			
Vertiefung 1		0				0				0				0		
Vertiefung 2			1				3				1				4	
Vertiefung 3				0				0				2				2
7. Semester	0				0				2				2			
Vertiefung 1		0				0				2				2		
Vertiefung 2			1				1				1				2	
Vertiefung 3				0				1				1				2
Summe Vertiefung 1		12				10				15				25		
Summe Vertiefung 2			14				14				15				29	
Summe Vertiefung 3				13				12				15				27

⁷⁾ ohne Wahlpflichtfächer

§ 34 Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien (Stand 07.08.2014)

I. Erläuterungen zum Studienplan

(1) Im Hauptstudium werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

1. Energiesystemtechnik
2. Rohstoff- und Anlagenmanagement

Die Studierenden müssen bis zur durch Veröffentlichung angegebenen Frist eine Vertiefungsrichtung wählen. Wird die Vertiefungsrichtung nicht fristgerecht gewählt, erfolgt eine Zuweisung durch den Prüfungsausschuss. Wird eine gewählte Vertiefungsrichtung nicht angeboten, so muss eine andere Vertiefungsrichtung gewählt werden.

- (2) Die Entscheidung über die an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg angebotenen Vertiefungsrichtungen trifft der Senat.
- (3) Vertiefungsrichtungen können nur bei ausreichender Beteiligung durchgeführt werden. Mindestens eine Vertiefungsrichtung ist durchzuführen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Absage einer Vertiefungsrichtung aufgrund ungenügender Teilnehmerzahl.
- (4) Ist bei einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen oder bei einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.
- (5) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.
- (6) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

II. Definitionen und Abkürzungen

(1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

- K = Klausur
Pm = Mündliche Prüfung
StA = Studien- oder Projektarbeit
Re = Referat
KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

- PL = Praktische Prüfungsleistung
- Pm = Mündliche Prüfungsleistung
- Re = Referat
- SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung
- St = Studienarbeit.

(3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

- PL = Praktische Prüfungsleistung
- Pm = Mündliche Prüfungsleistung
- Re = Referat
- SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung
- St = Studienarbeit.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

III. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
1	Mathematische u. physikalische Grundlagen 1
2	Elektrotechnik
3	Chemie und Werkstoffkunde
4	Biologische und forstwirtschaftliche Grundlagen
5	Energietechnik
6	Betriebswirtschaftliche Grundlagen
7	Mathematische u. physikalische Grundlagen 2
8	Konstruktionstechnik
9	Agrarwirtschaftliche Grundlagen
10	Volkswirtschaftliche Grundlagen

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
11	Feuerungssysteme
12	Agrarrohstoffe und Biogas
13	Wissenschaftliche Projektbearbeitung
14	Holzaufbereitung und Logistik
15	Blockheizkraftwerke und Anlagenplanung
16	Energiewirtschaft
17	GIS
18	Erneuerbare Energietechnik
19	Anlagenbetrieb
20	Energieversorgung und -verteilung
21	Wahlpflichtfächer
22	Integriertes praktisches Studiensemester
23	Bachelorarbeit

Übersicht Module Vertiefungsstudium 1: Energiesystemtechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
24	Energie und Gebäude
25	Höhere Mathematik
26	Technische Mechanik
27	Thermodynamik
28	Energetische Anlagen 1
29	Projektierung
30	Energetische Anlagen 2

Übersicht Module Vertiefungsstudium 2: Rohstoff- und Anlagenmanagement

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
31	Biokraftstoffe u. stoffliche Nutzung
32	Biomasselogistik
33	Pflanzenbauverfahren
34	Verfahrenstechnik der Biomasseverwertung
35	Ressourcenmanagement
36	Anlagenmanagement
37	Regulierung und Wettbewerb im Energiesektor

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen			Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				1. Semester	2. Semester	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
1	Höhere Mathematik 1	EG.1.1	4	3				K90 ³⁾	12 %
	Physik 1	EG.1.2	3	3					
2	Elektrotechnik	EG.2.1	3	2				K45	5 %
3	Werkstoffkunde u. Festigkeitslehre 1	EG.3.1	2	2				K60 ³⁾	7 %
	Chemie	EG.3.2	2	2					
4	Forstwirtschaft und stoffliche Holznutzung	EG.4.1	4	4				K90 ³⁾	13 %
	Entstehung und Nutzung von Biomasse	EG.4.2	2	2					
	Biologie der Pflanzen	EG.4.3	2	2					
5	Energetechnisches Praktikum	EG.5.1	3	2		X		K60 ³⁾	12 %
	Erneuerbare Energietechnik	EG.5.2	2	2					
	Technische Thermodynamik 1	EG.5.3	2	2					
6	Betriebswirtschaftslehre und Investitionsrechnung	EG.6.1	3	3				K45	8 %
	Herausforderungen nachhaltiger Entwicklung	EG.6.2	2	2	X				
7	Höhere Mathematik 2	EG.7.1	4	3				K90 ³⁾	12 %
	Physik 2	EG.7.2	3	3					
8	Konstruktionslehre, Maschinenelemente und CAD	EG.8.1	5	4		X ⁶⁾	KPL45		8 %
9	Pflanzenbau und Standortlehre	EG.9.1	6	6			KPL60		10 %
10	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	EG.10.1	3	3				K90 ³⁾	13 %
	Mikroökonomik	EG.10.2	2	2					
	Statistische Methoden zur Datenauswertung	EG.10.3	3	3					
Summe Grundstudium			60	27	28				100%

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 2.
- 2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen sind in Abschnitt II Absatz 1 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.
- 5) Die Studierenden haben aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der benoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind benotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt II Abs. 1.
- 6) Die Erbringung der Prüfungsvorleistung muss für sich genommen bestanden sein und ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungshauptleistung.

Hauptstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen			Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
11	Feuerungssysteme	EH.11.1	4	4							K90 ³⁾	6 %
	Brennstofftechnik	EH.11.2	2	2								
12	Qualität und Nacherntetechnologie von Agrarrohstoffen	EH.12.1	2	2							K60 ³⁾	4 %
	Biogasferzeugung und -nutzung	EH.12.2	3	3								
13	Wissenschaftliche Projektbearbeitung	EH.13.1	7	4							StA	6 %
14	Logistik 1	EH.14.1	3	3							K60 ³⁾	4 %
	Holzaufbereitung	EH.14.2	2	2								
15	Verbrennungsmotoren und BHKW	EH.15.1	4	4							K90 ³⁾	6 %
	Anlagenplanung 1	EH.15.2	2	2								
16	Energiewirtschaft	EH.16.1	2	2							K90 ³⁾	4 %
	Energerecht	EH.16.2	2	2								
17	Einführung in die Arbeit mit GIS	EH.17.1	5	4							KPL90	4 %
18	Windkraftanlagen	EH.18.1	2			2					K120 ³⁾	7 %
	Wasserkraftanlagen	EH.18.2	2			2						
	Fotovoltaik	EH.18.3	2			2						
	Geothermie u. Solarthermie	EH.18.4	2			2						
19	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	EH.19.1	3			2					K60 ³⁾	6 %
	Anlagenmanagement und Betriebsoptimierung	EH.19.2	3			2						
20	Dezentrale Energieversorgungskonzepte	EH.20.1	2				2				K90 ³⁾	6 %
	Netze und Smart Energy	EH.20.2	2				2					
	Technikfolgenabschätzung und Ökobilanzierung	EH.20.3	2				1			StA		
21	Wahlpflichtfächer ⁵⁾	EH.21.1	10			4	4	X				0 %
22	Betreutes Betriebspraktikum	EH.22.1	30									0 %
23	Bachelorarbeit	EH.23.1	12									11 %
Summe Hauptstudium			110	18	16		16	9				64 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 1: Energiesystemtechnik

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen			Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
24	Konzepte für energetisch optimierte Gebäude	EV1.24.1	5	4							Re	5 %
25	Höhere Mathematik 3	EV1.25.1	4	3							K90 ³⁾	7 %
	Höhere Mathematik 4	EV1.25.2	4		3							
26	Technische Mechanik 1	EV1.26.1	3	2							K90 ³⁾	5 %
	Technische Mechanik u. Festigkeitslehre 2	EV1.26.2	3		2							
27	Technische Thermodynamik 2	EV1.27.1	3		2						K90 ³⁾	5 %
	Strömungsmechanik	EV1.27.2	3		2							
28	Anlagenplanung 2	EV1.28.1	3				2				K90 ³⁾	5 %
	Elektrische Maschinen, Anlagen u. Netze	EV1.28.2	2				2					
29	Projektierung von energetischen Anlagen	EV1.29.1	6				4				Re	..5 %
30	Blockheizkraftwerke 2	EV1.30.1	2					2			K90 ³⁾	4 %
	Energiespeicherung	EV1.30.2	2					2				
Summe Vertiefung 1			40	9	9		8	4				36 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 2: Rohstoff- und Anlagenmanagement

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen			Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
31	Biokraftstoffe u. stoffliche Nutzung von Biomasse	EV2.31.1	4	3							K60	4 %
32	Ernte u. Bereitstellung von Forstbiomasse	EV2.32.1	2	2							KPL120 ³⁾	8 %
	Logistik 2	EV2.32.2	7		5							
33	Fortschrittliche Anbauverfahren und alternative Nutzpflanzen	EV2.33.1	6		5						Pm20	5 %
34	Bioraffinerien u. chemische Verfahrenstechnik	EV2.34.1	3				2				K120 ³⁾	6 %
	Biogas-Prozesstechnik	EV2.34.2	4				3					
35	Ressourcenökonomik	EV2.35.1	3				2				Re	5 %
	Nachhaltige Landnutzung	EV2.35.2	2				2				Re	
36	Anlagenmanagement u. Betriebsoptimierung 2	EV2.36.1	3					2			K45	3 %
37	Regulierung	EV2.37.1	3					2			StA ³⁾	5 %
	Energiehandel und -vertrieb	EV2.37.2	3					2				
Summe Vertiefung 2			40	5	10		9	6				36 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

IV. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Summe	SWS Gesamt
Grundstudium	27	28						55	
Hauptstudium			18	16	0	16	9	59	
Vertiefung 1			9	9	0	8	4	30	144
Vertiefung 2			5	10	0	9	6	30	144

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Credits Summe	Credits Gesamt
Grundstudium	30	30						60	
Hauptstudium			21	17	30	19	23	110	
Vertiefung 1			12	13	0	11	4	40	210
Vertiefung 2			6	13	0	12	9	40	210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleistungen ⁷⁾			Benotete Prüfungsleistungen ⁷⁾						Summe (benotete PL)		
				studienbegleitend			lehrveranstaltungsübergreifend					
1. Semester	1			2			3			5		
2. Semester	1			2			3			5		
3. Semester				1			2			3		
Vertiefung 1					1			1			2	
Vertiefung 2						1						1
4. Semester				1			3			4		
Vertiefung 1								2			2	
Vertiefung 2						1			1			2
5. Semester												
6. Semester							2			2		
Vertiefung 1					1			1			2	
Vertiefung 2						2			1			3
7. Semester				1			1			2		
Vertiefung 1								1			1	
Vertiefung 2						1			1			2
Summe Vertiefung 1		2			9			19			28	
Summe Vertiefung 2			2			12			17			29

⁷⁾ ohne Wahlpflichtfächer

§ 35 Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser (Stand 19.06.2017)

I. Erläuterungen zum Studienplan

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.

(2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

II. Definitionen und Abkürzungen

(1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPL= Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

(3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

III. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Grundlagen der Mathematik, Physik und Chemie
2	Vertiefungen der Mathematik, Physik und Chemie
3	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Wassermanagements
4	Angewandte Grundlagen der Geographie I
5	Angewandte Grundlagen der Geographie II
6	Grundlagen der Hydrologie und Limnologie
7	Sozioökonomische Grundlagen der Wasserwirtschaft
8	Schlüsselqualifikationen im Datenmanagement
9	Schlüsselqualifikationen der Kommunikation

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
10	Planung und Raumnutzung
11	Naturschutz im Wassermanagement
12	Grundlagen der Geologie und Bodenkunde
13	Anlagen der Wasserwirtschaft
14	Siedlungswasserwirtschaft I
15	Siedlungswasserwirtschaft II
16	Hydrologie, Wasserkraft, Wasserbau
17	Rechtliche Aspekte im Wassersektor
18	GIS und Datenmanagement
19	Interdisziplinäres Projekt
20	Projektmanagement und Projektpraxis
21	Consulting und Ökobilanzierung
22	Entwicklungszusammenarbeit und Tourismus
23	Aquatische Ökotoxikologie
24	Umweltanalytik
25	BWL für Ingenieure und Naturwissenschaftler
26	Integriertes Wassermanagement
27	Modellierungen
28	Wahlpflichtfächer
29	Betreutes Praktikum
30	Bachelorarbeit

Grundstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung ⁷⁾	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen			Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
1	Mathematik I	WG.1.1	4	3				K120 ³⁾	20 %
	Physik I	WG.1.2	3	2					
	Chemie I	WG.1.3	5	4					
2	Mathematik II	WG.2.1	3		3			K120 ³⁾	14 %
	Physik II	WG.2.2	2		2				
	Chemie II	WG.2.3	3		2				
3	Grundlagen der Botanik	WG.3.1	2		2			K90 ³⁾	10 %
	Grundlagen der Zoologie und Ökologie	WG.3.2	4		3				
4	Physische Geographie 1	WG.4.1	3	3				K90 ³⁾	8 %
	Humangeographie und Globaler Wandel 1	WG.4.2	2	2					
5	Physische Geographie 2	WG.5.1	2		2			K90 ³⁾	8 %
	Humangeographie und Globaler Wandel 2	WG.5.2	3		3				
6	Hydrologie	WG.6.1	3	2				KPL 90 ³⁾	17 %
	Limnologie	WG.6.2	2	2					
	Methodenkurs der Wasserchemie, Hydrologie und Limnologie	WG.6.3	5		5				
7	Grundlagen der Ökonomie	WG.7.1	2	2				KPL 45 ³⁾	7 %
	Gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Akteure der Wasserwirtschaft	WG.7.2	2	2					
8	IT Grundlagen	WG.8.1	2	2		K60		K60	8 %
	Grundlagen der Statistik	WG.8.2	3		3				
9	Kommunikation, Moderation und Präsentation	WG.9.1	2	1	1	St		K60	8 %
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	WG.9.2	1	1		PL			
	Fremdsprache	WG.9.3	2		2				
Summe Grundstudium			60	26	28				100 %

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in Abschnitt II Absatz 3 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.
- 5) Die Studierenden haben aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der unbenoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt II Abs. 2.
- 6) Die Prüfungs-(Teil-)Leistung(en) muss (müssen) für sich genommen bestanden sein (s. §13 Abs. 1).
- 7) Das Ablegen der Bachelorprüfung erfordert über die Bestimmungen des § 24 hinaus auch den von den Studierenden zu führenden Nachweis über die Teilnahme an Lehrfahrten und/oder Exkursionen mit einer Gesamtdauer von mindestens 10 Tagen.

Hauptstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung ⁷⁾	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen				
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	Gewichte der Modulnoten ⁴⁾	
10	Raumordnung und Landschaftsplanung	WH.10.1	2	2							K120 ³⁾	5 %	
	Agrarwirtschaft	WH.10.2	2	2									
	Forstwirtschaft	WH.10.3	2	2									
11	Naturschutz und Feuchtgebietsmanagement	WH.11.1	5		4						KPL ₄₅	5 %	
12	Bodenkunde	WH.12.1	2		2						K60 ³⁾	4 %	
	Geologie und Gesteinskunde	WH.12.2	2		2								
13	Rohr- und Leitungssysteme, Anlagenplanung, Anlagenmanagement	WH.13.1	4	4							K120 ³⁾	5 %	
	Ingenieurhydrologie	WH.13.2	2	2									
14	Siedlungswasserwirtschaft I	WH.14.1	5	4							K60	5 %	
15	Siedlungswasserwirtschaft II	WH.15.1	5		4						K60	5 %	
16	Wasserkraft und Energiewirtschaft	WH.16.1	2		1					K30		7 %	
	Naturnaher Wasserbau	WH.16.2	3		2						KPL ₆₀ ³⁾		
	GIS in Hydrologie und Wasserwirtschaft	WH.16.3	3		2								
17	Umweltpolitik	WH.17.1	2	2							K120 ³⁾	6 %	
	Umweltrecht	WH.17.2	2	2									
	Entwicklungs-, Geo- und Abfallpolitik	WH.17.3	2	2									
18	Kartographie, GIS und Datenbanken	WH.18.1	3	3							KPL ₉₀ ³⁾	5 %	
	Fernerkundung	WH.18.2	2	2									
19	Interdisziplinäres Projekt	WH.19.1	6		6						StA	5 %	
20	Projektpraxis	WH.20.1	4				4				StA	6 %	
	Projektmanagement und Planungsprozesse	WH.20.2	2				2				StA		
21	Consulting, Akquise und Marktbearbeitung	WH.21.1	2					2	St			3 %	
	Ökobilanzierung im Wassermanagement	WH.21.2	2					2			Pm15		
22	Tourismus - Freizeit und Wasser	WH.22.1	3				3				StA	5 %	
	Entwicklungszusammenarbeit – Spezifische Herausforderungen	WH.22.2	2				2				Pm15		
23	Aquatische Ökotoxikologie	WH.23.1	5				4				KPL ₉₀	5 %	
24	Mikrobiologie	WH.24.1	2					2			KPL ₄₅ ³⁾	5 %	
	Angewandte Umweltanalytik	WH.24.2	3					2					
25	Investitions- und Kostenrechnung	WH.25.1	5				3	2			K60	4 %	
26	Hydrogeologie	WH.26.1	3				2				KPL ₃₎	4 %	
	Hoch- und Niedrigwassermanagement	WH.26.2	2				2						
27	Grundwassermodellierungen	WH.27.1	2					2			StA	5 %	
	Hydraulische Modellierungen	WH.27.2	1					1					
	Hydrologische Modellierungen	WH.27.3	2					2					
28	Wahlpflichtfächer ⁵⁾	WH.23.1	12	2	2		4	4	X				
29	Betreutes Betriebspraktikum		30										
30	Bachelorarbeit		12									11 %	
Summe Hauptstudium				29	25		26	19					100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

IV. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	26	28						54
Hauptstudium			29	25		26	19	99
Gesamt								153

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	30	30						60
Hauptstudium			30	30	30	28	32	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleis- tungen ⁸⁾	Benotete Prüfungsleistungen ⁸⁾		Summe (benotete PL)
		studien- begleitend	lehrveranstaltungs- übergreifend	
1. Semester	2	0	3	5
2. Semester	1	2	4	7
3. Semester	0	1	4	5
4. Semester	1	3	2	6
5. Semester	0	0	0	0
6. Semester	0	6	1	7
7. Semester	1	2	2	5
Summe	5	14	16	30

⁸⁾ ohne Wahlpflichtfächer

§ 36 Bachelorstudiengang Holzwirtschaft (Stand 28.06.2013)

I. Erläuterungen zum Studienplan

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.
- (2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

II. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

III. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I
2	Forstliche Grundlagen
3	Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre
4	Schlüsselqualifikationen im Datenmanagement
5	Schlüsselqualifikationen der Kommunikation
6	Grundlagen des Maschinenbaus
7	Werkstoffkunde
8	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II
9	Grundlagen der Fertigungs- und Verfahrenstechnik
10	Festigkeitslehre

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
11	Baustoffe und Bauphysik
12	Maschinensteuerungen in der Holzbearbeitung
13	Statik von Holztragwerken
14	Einführung in CAD und CIM
15	Ökonomie und Holzmarkt
16	Methoden der Unternehmensführung
17	Recht und Politik
18	Verfahrenstechnik der Holzwerkstoffe, Papier und Zellstoff I
19	Verfahrenstechnik der Sägeindustrie und der energetischen Holznutzung
20	Konstruktion im Holzbau
21	Wahlpflichtfächer
22	Betreutes Betriebspraktikum
23	Projektmanagement und Technikfolgenabschätzung
24	Verfahrenstechnik der Holzwerkstoffe, Papier und Zellstoff II
25	Energie-effizienter Holzbau und nicht-konstruktive Holzprodukte
26	Change-Management
27	Materialentwicklung
28	Innovative Holzverwendung
29	Internationaler Holzhandel
30	Bachelorarbeit

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	Unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
1	Mathematische und physikalische Grundlagen für Ingenieure I	HG 1.1	4	4				K120 ³⁾	10%
	Chemische Grundlagen I	HG 1.2	2	2					
2	Grundlagen des Pflanzenwachstums	HG 2.1	2	2				K60 ³⁾	7%
	Grundlagen des Waldbaus	HG 2.2	2	2					
3	Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre	HG 3.1	3	3				K60	5%
4	Grundlagen der Informations- und Datenverarbeitung	HG 4.1	3	2				K120 ³⁾	15%
	Grundlagen der Statistik	HG 4.2	3	3					
	Datenmanagement	HG 4.3	3		2			KPL60	
5	Kommunikation	HG 5.1	4	2	2	X		K90	16%
	Fremdsprachen	HG 5.2	4	2	2				
	Wissenschaftliches Arbeiten	HG 5.3	2		2	X			
6	Einführung in den Maschinenbau	HG 6.1	3	3				K120 ³⁾	8%
	Grundlagen der Fertigungsautomatisierung	HG 6.2	2		2				
7	Werkstoffkunde Holz ⁶⁾	HG 7.1	6	3	3			KPL120 ³⁾	13%
	Werkstoffkunde Kunststoff, Metall	HG 7.2	2		2				
8	Mathematische und physikalische Grundlagen für Ingenieure II	HG 8.1	5		4			K120 ³⁾	12%
	Chemische Grundlagen II	HG 8.2	2		2				
9	Darstellende Geometrie	HG 9.1	2		2			KPL90 ³⁾	7%
	Grundlagen der maschinellen Holzbearbeitung ⁷⁾	HG 9.2	2		2				
10	Festigkeitslehre	HG 10.1	4		3			K120	7%
Summe Grundstudium			60	28	28				100%

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in Abschnitt II Absatz 3 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.
- 5) Die Studierenden haben aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der benoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt II Abs. 2.
- 6) Praktische makroskopische Holzartenbestimmung
- 7) Teilnahme am Tischler-Schreiner-Zimmerer-Maschinenkurs (TSZM-Kurs) wird empfohlen.

Hauptstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
11	Baustoffe und Bauchemie	HH 11.1	2	2							PM 30 ³⁾	6%
	Grundlagen der Bauphysik	HH 11.2	5	4								
12	Maschinensteuerungen in der Holzbearbeitung	HH 12.1	3	3							K90	3%
13	Statik von Holztragwerken	HH 13.1	4	3							K90	4%
14	Einführung in CAD	HH 14.1	5	4							K90	5%
15	Angewandte Betriebswirtschaftslehre	HH 15.1	5	4							K120 ³⁾	10%
	Holzmarkt und -vertrieb	HH 15.2	3	3							PM20	
	Gütemerkmale und Sortierung des Rundholzes	HH 15.3	3	3								
16	Methoden der Unternehmensführung	HH 16.1	5		4						K90	5%
17	Zivilrecht	HH 17.1	3		2						K45	4%
	Holzwirtschaftspolitik	HH 17.2	2		2						StA + Re	
18	Einführung in die Holzwerkstoffherstellung	HH 18.1	2		2						K120 ³⁾	4%
	Einführung in die Papier- und Zellstoffherstellung	HH 18.2	2		2							
19	Fertigungstechnik in Säge-, Hobel- und Leimholzindustrie	HH 19.1	4		4						K120 ³⁾	6%
	Energetische Holzverwertung	HH 19.2	4		3							
20	Konstruktion im Holzbau	HH 20.1	5		4						K120	5%
21	Wahlpflichtfächer ⁵⁾	HH 21.1	9		3		6		X			0%
22	Betreutes Betriebspraktikum	HH 22.1	30									0%
23	Projektmanagement	HH 23.1	3				2				StA	5%
	Technikfolgenabschätzung	HH 23.2	3				2				K60	
24	Holzwerkstofftechnik	HH 24.1	2				2				K120 ³⁾	4%
	Papier- und Zellstofftechnik	HH 24.2	2				2					
25	Energie-effizienter Holzbau	HH 25.1	6				4				PM 30 ³⁾	8%
	Nicht-konstruktive Holzprodukte	HH 25.2	3				2					
26	Change-Management	HH 26.1	5				4				PM20	5%
27	Materialentwicklung	HH 27.1	6					6			K120	5%
28	Innovative Holzverwendung	HH 28.1	6					4			KPL120	5%
29	Internationaler Holzhandel	HH 29.1	6					4			StA + Re	5%
30	Bachelorarbeit	HH 30.1	12									11%
Summe Hauptstudium			150	26	26		24	14				100%

Erklärung der Fußnoten s.o.

IV. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	28	28						56
Hauptstudium			28	26		24	14	92
Gesamt								148

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	29	31						60
Hauptstudium			30	30	30	30	30	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleis- tungen ⁶⁾	Benotete Prüfungsleistungen ⁶⁾		Summe (benotete PL)
		studien- begleitend	lehrveranstaltungs- übergreifend	
1. Semester	0	1	3	4
2. Semester	2	3	4	7
3. Semester	0	4	2	6
4. Semester	0	4	2	6
5. Semester	0	0	0	0
6. Semester	0	3	2	5
7. Semester	0	0	3	3
Summe	2	15	16	31

⁶⁾ ohne Wahlpflichtfächer

§ 37 Bachelorstudiengang Nachhaltiges Regionalmanagement (Stand 26.06.2015)

V. Erläuterungen zum Studienplan

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.
- (2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

VI. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

VII. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Grundlagen der Ökonomie
2	Umweltschutz und Ökologie
3	Geographie I
4	Grundlagen GIS, Kartographie und EDV
5	Grundlagen Tourismus
6	Betriebliches Rechnungswesen
7	Geodynamik und Vegetationsökologie
8	Grundlagen der Ökologie
9	Geographie II
10	Statistik und Sozialforschung
11	Schlüsselqualifikationen der Kommunikation

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
12	Finanzierung, Controlling und Investitionsrechnung
13	Tourismusökonomie und Destinationsmanagement
14	Regionalmanagement und Raumordnung
15	Grundlagen der Forst- und Agrarwirtschaft
16	Angewandte geographische Informationsverarbeitung und Webdesign
17	Wertschöpfung im ländlichen Raum
18	Tourismusmanagement
19	Landschaftsanalyse und Schutzgebietsmanagement
20	Projektmanagement
21	Unternehmensführung und Personalmanagement
22	Raum- und Ressourcenmanagement
23	Studienbegleitendes Projekt
24	Governance
25	Entwicklungszusammenarbeit
26	Wahlpflichtfächer
27	Betreutes Betriebspraktikum
28	Bachelorarbeit

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	Unbenotet ¹⁾	Benotet ²⁾	
1	Einführung in die Volks- und Betriebswirtschaft	NG.1.1	6	6			K 90	10 %
2	Landschaftsökologie	NG.2.1	3	2			KPL 105 ³⁾	14 %
	Einführung in den Natur- und Umweltschutz	NG.2.2	3	2				
	Umweltrecht	NG.2.3	2	2				
3	Physische Geographie	NG.3.1	3	2			K 90 ³⁾	10 %
	Humangeographie und Globaler Wandel I	NG.3.2	3	2				
4	GIS-Grundlagen und Kartographie	NG.4.1	4	3			K 150 ³⁾	10 %
	IT-Grundlagen	NG.4.2	2	2				
5	Einführung Tourismus	NG.5.1	2	2			K 90 ³⁾	10 %
	Tourismusmarketing	NG.5.2	4		4			
6	Rechnungswesen und öffentliche Finanzwirtschaft	NG.6.1	4		3		K 60	7 %
7	Geologie	NG.7.1	1		1		K 120 ³⁾	8 %
	Bodenkunde	NG.7.2	1		1			
	Vegetationsökologie	NG.7.3	3		3			
8	Tierökologie	NG.8.1	3		2		Pm15 ³⁾	8 %
	Praktischer Naturschutz	NG.8.2	2		2			
9	Humangeographie und Globaler Wandel II	NG.9.1	4		3		K 45	7 %
10	Grundlagen der Statistik	NG.10.1	3		3		K 120 ³⁾	8 %
	Grundlagen der Sozialforschung	NG.10.2	2		2			
11	Präsentations- und Kommunikationstechniken	NG.11.1	1	1		x	KPL 90	8 %
	Fremdsprachen	NG.11.2	4	2	2			
Summe Grundstudium			60					100 %

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten benoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 1 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.
- 5) Die Studierenden haben sich für das Wahlpflichtmodul im 6. und 7. Semester für einen von mindestens zwei angebotenen Schwerpunktbereichen zu entscheiden. Diese werden jeweils rechtzeitig vor dem 6. Semester bekannt gegeben und sollen eine Profilschärfung ermöglichen. Für die Realisierung des Angebots kann eine Mindestteilnehmerzahl (i.d.R. 10) gefordert sein. Die Prüfungsleistungen sind benotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt II Absatz 1.
- 6) Art und Umfang der benoteten Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden jeweils zum Semesterbeginn bekannt gegeben.

Hauptstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen		Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet ¹⁾	Benotet ²⁾	
12	Finanzierung, Controlling und Investitionsrechnung	NH.12.1	4	4						K 90	3 %
13	Wertschöpfung Tourismus	NH.13.1	4	4						KPL ³⁾	7 %
	Nachhaltiges Destinationsmanagement	NH.13.2	4	4							
14	Regionalmanagement und nachhaltige Regionalentwicklung	NH.14.1	5	4						KPL 160 ³⁾	8 %
	Raumordnung und Landschaftsplanung	NH.14.2	2	2							
	Landschaftsarchitektur	NH.14.3	2	2							
15	Forstwirtschaft	NH.15.1	2	2						K 60 ³⁾	3 %
	Agrarwirtschaft	NH.15.2	2	2							
16	Geographische Informationssysteme	NH.16.1	3	2						KPL 60 ³⁾	4 %
	Webdesign	NH.16.2	2	2							
17	Wertschöpfung ländlicher Räume - Potentiale und Spannungsfelder	NH.17.1	5		4					KPL 90 ³⁾	6 %
	Energiekonzepte im ländlichen Raum	NH.17.2	2		2						
18	Internationales Tourismusmanagement	NH.18.1	2		2					KPL 15 ³⁾	7 %
	Entrepreneurship	NH.18.2	3		2						
	Tourismuspolitik	NH.18.3	3		2						
19	Raum- und Landschaftsanalyse, Landschaftsmarketing	NH.19.1	5		4					KPL 90 ³⁾	7 %
	Schutzgebietsmanagement	NH.19.2	4		4						
20	Projektmanagement	NH.20.1	5		4					StA	5 %
	Moderationstechniken	NH.20.2	1		1			x			
21	Nachhaltigkeit und Unternehmensführung	NH.21.1	3				2			Pm 15 ³⁾	5 %
	Personalmanagement und -führung	NH.21.2	3				2				
22	Raumentwicklung	NH.22.1	5				4			KPL 30 ³⁾	7 %
	Nachhaltiges Ressourcenmanagement	NH.22.2	3				2				
23	Integratives Projekt	NH.23.1	8				6			StA	7 %
24	Regionalinitiativen, Struktur- und Förderpolitik	NH.24.1	3					2		KPL 105 ³⁾	8 %
	Governance und Netzwerkökonomie	NH.24.2	4					3			
	Consulting	NH.24.3	1					1			
	Umweltpolitik	NH.24.4	2					2			
25	Entwicklungsländer und ländliche Räume	NH.25.1	4					4		KPL 60	3 %
26	Wahlpflichtfächer ⁵⁾	NH.26.1	12				6	2		x ⁶⁾	10 %
27	Betreutes Betriebspraktikum		30								
28	Bachelorarbeit		12								10 %
Summe Hauptstudium			150								100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

VIII. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	26	26						52
Hauptstudium			28	25		22	14	89
Gesamt								141

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	31	29						60
Hauptstudium			30	30	30	30	30	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungs- leistungen	Benotete Prüfungsleistungen ⁷⁾		Summe (benotete PL)
		studien- begleitend	lehrveranstaltungs- übergreifend	
1. Semester	1	1	3	4
2. Semester		3	4	7
3. Semester		1	4	5
4. Semester	1	1	3	4
5. Semester				
6. Semester		1	2	3
7. Semester		1	1	2
Summe	2	8	17	25

⁷⁾ ohne Wahlpflichtfächer

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Rottenburg, den 19.06.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bastian Kaiser', with a long horizontal stroke extending to the right.

Professor Dr. B. Kaiser

Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am 20.06.2017

abgenommen am 18.08.2017

im Intranet veröffentlicht am 20.06.2017